

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 SeilbG 2003

SeilbG 2003 - Seilbahngesetz 2003

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2020

- 1. (1)Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrzeuge durch Seile spurgebunden bewegt werden, sowie Schlepplifte.
- 2. (2)Diese werden unterteilt in
 - 1. 1.Seilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt ist (Standseilbahnen);
 - 2. 2.Seilbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden (Seilschwebebahnen).Diese gliedern sich in
 - 1. a)Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelbahnen);
 - 2. b)Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufbahnen).Das sind
 - 1. aa) Umlaufbahnen mit Kabinen (Kabinenbahnen);
 - 2. bb)Umlaufbahnen mit Kabinen und Sesseln (Kombibahnen);
 - 3. cc)Umlaufbahnen, deren Sessel mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden sind (Sesselbahnen);
 - 4. dd)Umlaufbahnen, deren Sessel mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (Sessellifte);
 - 3. 3.Schlepplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden;
 - 4. 4.Seilschwebebahnen, die wahlweise als Schlepplifte betrieben werden können (Kombilifte).

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at